

## Erstinformation gemäß Abschnitt 4 / § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

### Persönliche Angaben zum Versicherungsvermittler:

|                      |                       |               |                                |
|----------------------|-----------------------|---------------|--------------------------------|
| <b>Firma</b>         | Timmel & Makler GbR   | <b>Tel.</b>   | +49 37322 52 82 99             |
| <b>Titel</b>         |                       | <b>Fax</b>    | +49 37322 52 82 98             |
| <b>Vorname, Name</b> | Thomas Timmel         | <b>Funk</b>   | +49 176 23732018               |
| <b>Straße, HNr.</b>  | Goethestraße 4        | <b>E-Mail</b> | thomas.timmel@timmel-makler.de |
| <b>PLZ, Ort</b>      | 09618 Brand-Erbisdorf |               |                                |

### Status des Versicherungsvermittlers:

- Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO**
- Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
- gebundener Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 4 GewO
- produktakzessorischer Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO
- Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 GewO**
- Dem Vermittler wurde die Genehmigung nach § 34c GewO erteilt.*  
Ausstellende Behörde: Landratsamt Freiberg

### Beteiligungen von oder an Versicherungsunternehmen:

Hält der Vermittler unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen ?  ja  nein

Hält ein Versicherungsnehmen mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals am Vermittler ?  ja  nein

### Zuständige Aufsichtsbehörde für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler:

Der Vermittler wurde in das Vermittlerregister eingetragen.

**Registriernummer des Vermittlers** D-HOKA-PHS5F-44

**Aufsichtsbehörde** Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.  
**Straße, Hausnummer** Breite Straße 29  
**PLZ, Ort** 10178 Berlin  
**Tel.** 0180-500 585 0  
(14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen)  
**Internet** www.vermittlerregister.info

### Beschwerdestellen für die außergerichtliche Streitbeilegung:

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Ombudsmann für Versicherungen | Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherungen |
| Prof. Wolfgang Römer          | Arno Surminski   |
| Kronenstraße 13               | Kronenstraße 13  |
| 10117 Berlin                  | 10117 Berlin   |

### Angaben zu Mandanten:

**Mandant 1: Vorname, Name:** \_\_\_\_\_, **geb.** \_\_\_\_\_

**Mandant 2: Vorname, Name:** \_\_\_\_\_, **geb.** \_\_\_\_\_

**Haushaltsanschrift:**  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Datenschutzerklärung

Der / Die Unterzeichner willige/n ein, dass der Versicherungsvermittler Thomas Timmel alle notwendigen persönlichen Daten und sonstige Daten (z.B. aus Versicherungsunterlagen) zur Erfüllung seiner Pflichten speichern und an notwendige dritte Partner weitergeben darf. Der Schriftverkehr darf auch über E-Mail geführt werden. Diese Einwilligung gilt unabhängig von Zustandekommen eines Versicherungsvertrages.

Ich/wir bestätige/n den Empfang dieser Erstinformation. Ich/wir habe/n diese gelesen und inhaltlich verstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Mandant 1

\_\_\_\_\_  
Mandant 2

## Anlage zur Erstinformation gemäß Abschnitt 4 / § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

In der deutschen Finanzbranche gibt es ab dem 22.05.2007 nach § 42a (1) VVG zwei grundsätzlich verschiedene Versicherungsvermittler:

1. den gebundenen Versicherungsvertreter (§ 34d (4) GewO) oder den Versicherungsvertreter (§ 34d (1) GewO) (früher Mehrfachagent genannt)  
Beides sind Handelsvertreter gemäß der §§ 84, 86, 92 HGB. Die Begriffsbestimmung erfolgt nach § 42a (2) VVG und § 5 (3b) VersVermV.
2. den Versicherungsmakler (§ 34d (1) GewO). Er ist Makler nach § 93 HGB. Die Begriffsbestimmung erfolgt nach § 42a (3) VVG. und § 5 (3a) VersVermV  
Wenn der Versicherungsmakler noch Bank- und Bausparkassenprodukte anbietet, so wird er in der Finanzbranche als Allfinanzmakler bezeichnet.

Wo liegen die Unterschiede?

### Gebundener Versicherungsvertreter nach § 42a (2) VVG, § 5 (3b bb) VersVermV, § 34d (4) GewO und nach § 84, 86, 92 HGB

Der gebundene Versicherungsvertreter muss nach § 86 HGB die Interessen seiner Vertriebsfirma vertreten und hat sich um den Umsatz für sein Unternehmen zu bemühen. Er macht seinem Kunden Angebote und der Kunde muss entscheiden und selbst prüfen, ob diese Angebote für ihn geeignet sind. Wenn der Kunde jetzt ein für ihn vorteilhaftes Produkt kauft, kann er den gebundenen Versicherungsvertreter dafür nicht in Haftung nehmen, da die Kaufentscheidung allein beim Kunden lag. Wie ein typischer Vertreter hat der Handelsvertreter die Aufgabe, seine Produkte in großer Stückzahl am Markt zu platzieren. Laut dem Bund der Versicherten verlieren die Bundesbürger jährlich 20 Milliarden Euro durch zu teure und unsinnige Versicherungen. Im Jahr 2006 waren ca. 400.000 Handelsvertreter in Deutschland tätig und Verträge an 90% der Bevölkerung vermittelt.

### Versicherungsmakler nach § 42a (3) VVG, § 5 (3a) VersVermV, § 34d (1) und nach § 93 HGB

Der Versicherungsmakler (auch Allfinanzmakler) hat eine vollkommen andere Arbeitsweise als der Versicherungsvertreter.

Er muss nach § 93 HGB die Interessen seines Mandanten vertreten, nicht die Interessen von Unternehmen! Der Versicherungsmakler (Allfinanzmakler) ist unabhängig und keiner Gesellschaft verpflichtet. Er muss dem Mandanten aus einer hinreichenden Anzahl von Angeboten des gesamten Finanzmarktes Lösungen - unter Berücksichtigung der Wünsche und Ziele des Mandanten - anbieten (§ 42b (1) VVG), um die Absicherung des Einkommens, die Absicherung des Vermögens und den gezielten Vermögensaufbau zu sichern. Der Mandant muss die Produktauswahl nicht selbst vornehmen, sondern beauftragt den Versicherungsmakler (Allfinanzmakler) für ihn tätig zu werden. Der Mandant erteilt dem Versicherungsmakler (Allfinanzmakler) einen Produktauswahlauftrag und der Versicherungsmakler übernimmt die Haftung dafür, dass er dem Mandanten nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung abgibt, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, den ganz speziellen Wünschen und Bedürfnissen des Mandanten gerecht zu werden. Im Jahr 2006 sind nur ca. 20.000 Versicherungsmakler in Deutschland tätig und betreuen ca. 10% der Bevölkerung.

### Versicherungsvertreter nach § 42a (2) VVG, § 5 (3b aa) VersVermV, § 34d (1) GewO und nach § 84, 86, 92 HGB (früher Mehrfachagent)

Neben dem gebundenen Versicherungsvertreter und dem Versicherungsmakler gibt es noch den Versicherungsvertreter (früher Mehrfachagent). Er zählt auch zu den Handelsvertretern und damit zu den Interessenvertretern der von ihm vertretenen Versicherern. Er ist in erster Linie verpflichtet, die Interessen der von ihm vertretenen Versicherer gegenüber dem Kunden zu wahren und steht damit auf der Seite der Gesellschaften. Der Versicherungsvertreter (Mehrfachagent) ist in seiner Entscheidung frei, mit welchem Versicherer er zusammenarbeitet. Er wird diese Versicherer seinen Kunden benennen. Der Kundenbestand gehört ihm nicht, hat aber nahezu die gleiche Haftung wie ein Versicherungsmakler.

**Fazit: Nur der Versicherungsmakler (Allfinanzmakler) steht auf Ihrer Seite und vertritt Ihre Interessen!**

| <b>Handelsvertreter nach § 84 HGB beraten Kunden</b><br><small>Gebundener Versicherungsvertreter § 34d (4) und der Versicherungsvertreter nach § 34d (1) GewO</small>  | <b>Makler nach § 93 HGB beraten Mandanten</b><br><small>Versicherungsmakler nach § 34 d (1) GewO</small>  |
|--|---|
| <p>Ich bin Handelsvertreter und vertrete nach § 84 HGB nicht Ihre Interessen, sondern die Interessen der Gesellschaft X.</p> <p>Ich bin Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB und muss die Produkte der Gesellschaft X vertreiben.</p> <p style="font-size: small; text-align: center;">(70 ... 80% aller Handelsvertreter gingen im Jahr 2006 beruflich fremd!!! Viele Handelsvertreter gaben sich rechtswidrig als Makler aus!!! Warum?)<br/>(Wer sich rechtswidrig als Makler ausgibt, wird auch als Makler behandelt und muss die volle Haftung übernehmen!) (Anscheinshaftung!)<br/><b>Ein Unterlassen der Erstinformation ist eine Ordnungswidrigkeit. Bußgeld bis zu 2.500 € pro Fall. (§ 144 Abs. 2 und 4 GewO)</b></p> | <p>Ich bin Makler und vertrete nach § 93 HGB Ihre Interessen (Die Interessen des Mandanten).</p> <p>Ich bin unabhängig und keiner Gesellschaft verpflichtet.</p>  |
| <b>2. Anlass der Beratung</b>  |   |
| Es muss immer ein Gesprächsanlass vorliegen und es muss dokumentiert werden, von wem die Gesprächsinitiative ausging.  |   |
| <p>Mein Rat beruht nur auf Informationen und Tarifen der Gesellschaft X, die ich als Erfüllungsgehilfe vertrete.</p> <p>Herr Kunde: Sie müssen selbst am Markt vergleichen!!!</p>  | <p>Mein Rat beruht auf einer hinreichenden Anzahl von Angeboten des gesamten Finanzmarktes.</p> <p>Herr Mandant: Die Produktauswahl kann ich für Sie vornehmen!</p>   |
| <b>3. Beratungsgrundlage</b>   |   |
| Mein Rat beruht nur auf Informationen und Tarifen der Gesellschaft X, die ich als Erfüllungsgehilfe vertrete.  |   |
| <b>4. Befragungspflicht</b>  |   |
| Die Befragung muss angemessen sein und am Beratungsanlass ausgerichtet sein.<br><b>Erfragung von persönlichen Daten, Wünschen und Bedürfnissen und Aufklärung zu allen Risiken und Versorgungslücken.</b><br>(Haftung für nicht besprochene Risiken!)  |   |
| <p>Der Handelsvertreter erteilt dem Kunden einen Rat und muss die entsprechenden Gründe dafür angeben!!!!</p> <p style="text-align: center;"><b>Keine Haftung durch den Versicherungsvertreter!</b></p>  | <p>Der Makler erteilt einen Rat und begründet ihn. Bei einer Produktauswahl ergeben sich daraus die Gründe.</p> <p style="text-align: center;"><b>Haftung für Deckungslücken der empfohlenen Produkte!</b><br/><b>Der Makler sollte alle in Betracht kommenden Lösungen besprechen.</b></p> |
| <b>5. Beratungspflicht</b>   |   |
| Der Handelsvertreter erteilt dem Kunden einen Rat und muss die entsprechenden Gründe dafür angeben!!!!   |   |
| <p>Die Wünsche des Kunden, die Beratungsergebnisse und die Gründe dafür müssen verständlich dokumentiert werden.</p>   | <p>Die Wünsche des Mandanten, die Beratungsergebnisse und die Gründe müssen verständlich dokumentiert werden.</p>   |
| <b>6. Dokumentationspflicht</b>  |   |
| <p>Der Vertreter haftet für Schäden, die durch ihn verursacht wurden.</p> <p>Durch die Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 278 BGB) zahlt die Gesellschaft X den Schaden. Diese kann jetzt eine Regressforderung an den Vertreter stellen.</p> <p>Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist daher notwendig.</p>   | <p>Der Makler haftet für Schäden, die durch ihn verursacht wurden.</p> <p>Der Gesetzgeber schreibt eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vor.</p> <p>Ausbildungszwang nur für Makler</p>   |
| <b>7. Haftung</b>  |   |